

Statuten des UHC Powermäuse Brugg

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1, Name

Der UHC Powermäuse Brugg ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2, Zweck

Der UHC Powermäuse Brugg bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Unihockeysportes
- die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
- die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportliche Fairness

Art. 3, Sitz

Der Sitz des UHC Powermäuse Brugg ist Brugg. AG

Art. 4, Neutralität

Der UHC Powermäuse Brugg ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5, Vertretung

Der UHC Powermäuse Brugg kann seine Interessen des Unihockeysportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des SUHV selber vertreten (allenfalls nach Rücksprache mit dem entsprechenden Regionalligaverband).

Art. 6, Mitteilungen

Die Informationen der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachung erfolgen auf dem Zirkularweg. Der UHC PM Brugg kann jedoch zu diesem Zweck per Internet oder mündlich durch den jeweiligen Trainer Informationen weiterreichen.

Art. 7, Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 8, Mitgliedschaft des UHC PM Brugg

1. Der UHC PM Brugg ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes SUHV und dessen Ligaverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben.
2. Der UHC PM Brugg ist Mitglied des im Sitzkanton bestehenden Unihockey-Kantonalverbandes.
3. Der UHC PM Brugg kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den SUHV nicht konkurrenzieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV wird anerkannt.

Art. 9, Mitgliedschaft im UHC PM Brugg

1. Der UHC PM Brugg besteht aus weiblichen und männlichen Aktivmitgliedern (Aktive und Junioren), Passivmitgliedern, Freimitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern (und weiteren, z.B. Schiedsrichter).
2. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner und Passivmitglieder können auch juristische Personen sein.

Art. 10, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahme gesuche in den Verein sind mündlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Aufnahme gesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter schriftlich bestätigt sein.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit dem einfachen Mehr innerhalb des Vorstandes.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den UHC PM Brugg besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.
4. Die Freimitgliedschaft kann Einzelpersonen, die dem Verein ihre Dienste in ausserordentlicher Art zur Verfügung stellen, auf Antrag durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

Art. 11, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt: Der Austritt aus dem UHC PM Brugg ist laufend möglich, muss jedoch spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an ein Vorstandsmitglied bekannt gegeben werden. Das auszutretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.
2. Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren, dies jedoch nur schriftlich und unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen.

3. Sollte ein Mitglied seine vorstellige Funktion innerhalb des Vorstandes missbrauchen, indem klar ersichtlich ist, dass diese dem Verein schadet, so kann der restliche Vorstand diese Person per sofort von seiner Funktion und den entsprechenden Geschäften entbinden. Der restliche Vorstand kann hierbei weitere Sanktionen aussprechen.
4. Nach der Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem UHC PM Brugg verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 12, Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das volle Stimm- und Wahlrecht.
2. Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 13, Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHC PM Brugg und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.
2. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind mündlich in einer vernünftigen Frist direkt an den betreffenden Verantwortlichen (Trainer) zu melden oder auf die entsprechende Art und Weise, wie es der betreffende Trainingsleiter zu praktizieren pflegt.
3. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des UHC PM Brugg nachteilig sein kann. Diesbezüglich können Bussen und Sonstiges seitens des Vorstandes ausgesprochen werden.
4. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der an der Generalversammlung jeweils von der Vollversammlung im Voraus festgelegt wird.

Diese Mitgliederbeiträge betragen:

für Aktivmitglieder:

Aktive GF 3. Liga	CHF	240.00
Junioren U18	CHF	190.00
Aktive KF	CHF	170.00
Damen KF	CHF	170.00
Junioren B, C, D	CHF	140.00

für Passivmitglieder:

Einzel	CHF	freier Betrag
Gönner	CHF	freier Betrag

Der Mitgliederbeitrag muss bis zum 31. August 2010 an die Vereinskasse bezahlt werden.

Schiedsrichter und Vorstandsmitglieder sind nicht verpflichtet die Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Der Mitgliederbeitrag wurde aufgrund folgender Kosten errechnet:

- Spiellizenz
- Hallenkosten
- Verbrauchsmaterial
- Trainerentschädigungen
- Beträge Funktionäre

3. FINANZIELLES

Art. 14 Einnahmen

Die Einnahmen des UHC PM Brugg bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen (Aktive, Junioren, Passivmitglieder, Gönner)
- sonstigen Beiträgen
- Subventionen (J+S Gelder, Sport-Toto)
- Vereinsanlässen, sofern diese einen Gewinn erwirtschaften (Spieltage, Turniere)
- Spenden
- Sponsoringbeiträgen, wenn vorhanden

Art. 15, Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der UHC PM Brugg allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder und den Vorstand oder den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Art. 16, Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab. Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugeführt wurden, sofern der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

Art. 17, Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

Der UHC PM Brugg kann die ihm zustehenden Forderungen mit dem Schuld-, Konkurs- und Betreibungsgesetz geltend machen.

4. ORGANE

Art. 18, Organe

Die Organe des UHC PM Brugg sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisor)

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 19, Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Versammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 2 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.
3. Anträge der Mitglieder müssen in der vom Vorstand vorgegebenen Frist schriftlich eingereicht werden.

Art. 20, Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Weitere ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
2. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
3. Der Vorstand kann diesbezüglich auch kürzere Fristen setzen, wenn dies der Geschäftsfall verlangt.

Art. 21, Statuarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie Kenntnisnahme der Ein- und Austritte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge für die jeweilige Saison
5. Genehmigung des Budgets
6. Wahlen: -Vorstand
 -Rechnungsrevisoren
7. Abstimmung über Anträge
8. Statutenänderungen

Art. 22, Stimmberechtigung

Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr verfügt über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

Art. 23, Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern der Vorstand nicht etwas anderes verlangt
2. Ausser in Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltung). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

DER VORSTAND

Art. 24, Aufgaben

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHC PM Brugg und vertritt ihn gegen Aussen.
2. Der Vorstand bestellt die Kommissionen und Funktionäre und legt deren Pflichtenhefte fest.
3. Der Kassier ist berechtigt zur Einzelunterschrift bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00 sofern dieser Betrag zur Erfüllung des reinen Tagesgeschäftes verwendet wird. Ausserordentliche Zahlungen sowie Zahlungen über CHF 1'000.00 müssen in jedem Fall vom Präsidenten bewilligt werden. Der Vorstand ist berechtigt die Kompetenz der oben erwähnten Einzelunterschrift weiteren Vorstandsmitgliedern zu gewähren, sofern diese zur Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit benötigt wird.
4. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des SUHV und dessen Kommissionen und Unterverbänden.
5. Er sorgt für die Information der Mitglieder.
6. Der Vorstand führt bis Ende Februar Gespräche mit den Teamverantwortlichen über die Zukunft und das Interesse der Spieler.

Art. 25, Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mind. 4 weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, den Vize-Präsidenten und den Kassier. Diese bestimmen dann die restlichen Mitglieder in einer Frist von 2 Monaten. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann zur Vereinfachung der Wiederwahl auch als Gesamtes gewählt werden. Dazu hat der Tagespräsident einen einmaligen Wahlgang zur Genehmigung dessen durchzuführen. Einzig der Präsident ist in einem separaten Wahlgang zu bestätigen.
3. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

4. Konnte kein Präsident bis zur ordentlichen Generalversammlung bestimmt werden, so ist auf jeden Fall ein Interims-Präsident zu bestimmen, der die entsprechenden Geschäfte gewährleisten kann.

KONTROLLSTELLE

Art. 26, Wahl, Aufgaben der Revisoren

1. Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor, welcher von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt wird. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein Ersatzrevisor ernannt werden.
2. Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27, Statutenänderung/Auflösung

1. Statutenänderungsanträge kann den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
2. Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung des UHC PM Brugg ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte zur Förderung des Unihockeysportes zu verwenden.

Art.28, Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 19.06.2009 und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle des SUHV in Kraft.

Brugg, 07. Juni 2010

UHC Powermäuse Brugg

Der Präsident:

Der Aktuar: